

1936

LEX SALICA

herausgegeben

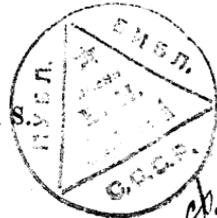
von

J. Fr. Behrend

nebst den Capitularien zur Lex Salica

bearbeitet von

Alfred Boretius



Даръ
Павла Григорьевича Шедловит
(1874. 11. 12. 1874. 11. 12.)

Berlin 1874.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

Ä

C. G. Homeyer

dem Lehrer und Meister deutscher Rechtswissenschaft

zur Erinnerung

an den

28. Juli 1871.

Ä

Vorwort.

Die nachstehende Ausgabe der lex Salica ist aus Veranlassung von Homeyer's fünfzigjährigem Doctorjubiläum unternommen worden. In einer kleinen, nicht dem Buchhandel übergebenen Festschrift: „Vorbemerkung zu einer Ausgabe der lex Salica“ hatte ich den Plan angedeutet, der mit geringen Abänderungen nunmehr ausgeführt ist und eine bis zum Schluss von Titel 8 reichende Textesprobe beigefügt. Später als ich ursprünglich gehofft, ist es mir möglich geworden, mein damals gegebenes Versprechen einzulösen und schon um diesen Zeitpunkt nicht noch weiter hinauszuschieben, beschränke ich mich hier auf die für die Erläuterung der folgenden Ausgabe nothwendigen Bemerkungen.

Mein Bestreben bei derselben war darauf gerichtet, die vorhandene Textesüberlieferung so darzustellen, dass das Verhältniss der einzelnen Texte zu einander möglichst klar hervortrete. Meinen Textapparat bildeten im Wesentlichen die von Pardessus in der Loi Salique (1843) publicirten acht Texte und der neuerdings (1867) von Hube mitgetheilte Text, welcher in der ehemals dem Collège Clermont zu Paris gehörigen, später v. Keller'schen, jetzt Warschauer Handschrift enthalten ist.

In Bezug auf die Ueberlieferung des Gesetzes selbst lassen sich diese Texte in fünf Familien scheiden.

a) Die erste Familie umfasst diejenigen Handschriften, welche den kürzeren Text in 65 Titeln enthalten. Wir kennen vier solcher Handschriften, die Pardessus sämmtlich ihrem ganzen Umfang nach wiedergegeben hat. (Pardessus' erster Text, die Wolfenbütteler und Münchener Handschrift und Pardessus' zweiter Text.)

b) Zur zweiten Familie gehören die beiden Handschriften, in welchen sich der vermehrte Text von 65 Titeln findet. Pardessus hat eine dieser Handschriften als dritten Text abgedruckt und dabei Varianten der andern angemerkt.

c) Die dritte Familie wird durch neun Handschriften gebildet, welche einen Text in 99 Titeln überliefern. Diese Handschriften zerfallen in zwei Unterabtheilungen, die sich zunächst dadurch unterscheiden, dass in der einen die Malbergischen Glossen Aufnahme gefunden haben, in der anderen dagegen fortgelassen sind. Ausserdem enthalten die Handschriften der zweiten Abtheilung im Vergleich zu denen der ersten noch mannigfache Textesänderungen, die grösstentheils durch das Streben nach einer Verbesserung der Sprache veranlasst sind und bei denen vielfach eine directe Anlehnung an die Emendata erkennbar ist. Pardessus hat in seinem vierten Text eine Handschrift der ersten Unterabtheilung abgedruckt und dabei Varianten aus vier anderen Handschriften notirt. Eine Handschrift der zweiten Unterabtheilung ist der von Hube publicirte Text.

d) Die vierte Familie, der Zahl der Handschriften nach weit-
aus am stärksten vertreten, enthält die *lex Salica emendata*. Bei Pardessus der fünfte Text.

e) Endlich steht noch neben diesen vier Familien der ebenfalls von Pardessus abgedruckte Herold'sche Text. Die handschriftliche Grundlage desselben ist verschollen; dass wir aber auch hier im Wesentlichen die Wiedergabe einer Handschrift vor uns haben, und nicht, wie Merkel annimmt, „die Vereinigung eines über Handschriften aller Arten gesammelten, allerdings sehr werthvollen Apparates“ — halte ich gegenwärtig für unzweifelhaft.*)

Den Versuch, das genealogische Verhältniss dieser Texte zu einander näher zu bestimmen, muss ich mir für eine andere Gelegenheit

*) In der »Vorbemerkung« hatte ich dies noch als fraglich angesehen. — Der oben ausgesprochenen Ansicht scheint auch Grimm LXXVII zu sein. Skeptisch gegenüber Merkel äussert sich v. Richthofen zur *Lex Saxonum* S. 47 Anm. 2 und S. 55. Der Hauptgrund gegen die Merkel'sche Ansicht besteht darin, dass der Herold'sche Text sich als eine eigenthümliche, der Emendata nahe verwandte, aber doch ältern Redactionsstufe des Gesetzes kund giebt. Dass der Herausgeber an einzelnen Stellen in den von ihm zu Grunde gelegten Text Sätze aus anderen Handschriften eingeschoben haben mag, soll hiermit nicht verneint werden. Ob und inwieweit dies der Fall ist, wird erst noch zu prüfen sein.

vorbehalten. Eine Uebersicht über Inhalt und Anordnung derselben in Vergleichung mit der gegenwärtigen Ausgabe bietet die im Anhang I diesem Vorwort beigegefügte Tabelle. Hinsichtlich ihrer Behandlung sind für mich folgende Grundsätze massgebend gewesen:

1) Den Grundtext bildet der erste Pardessus'sche Text. Die Aufgabe, welche sich Waitz in dem „alten Recht der salischen Franken“ gestellt hat, das Gesetz in möglichst ursprünglicher Gestalt zu restituiren,*) lag nicht im Plan meiner Arbeit. Ich habe mich demgemäss genau an den Grundtext angeschlossen und mir Abweichungen nur da gestattet, wo mir zwei Bedingungen zusammenzutreffen schienen: ein unbeabsichtigter Fehler des Schreibers der Handschrift und Sicherheit der Emendation. Die fehlerhafte Lesart des Grundtextes ist in solchen Fällen in den Noten hervorgehoben.

2) Die Vermehrungen, welche die übrigen Texte gegenüber dem Grundtext zeigen, sind an den betreffenden Stellen als Zusätze eingeschaltet und äusserlich durch Cursivdruck kenntlich gemacht. In Parenthese ist jedesmal angegeben, welchem Text dieselben entnommen sind; in welchen Texten sie sich ausserdem finden, geht aus der Tabelle I hervor. Im Gegensatz zu Merkel habe ich den Text in 99 Titeln (Merkel's Novellenreihe B) mit einer Ausnahme**) nicht als Quelle von Zusätzen behandelt, sondern diejenigen Vermehrungen, welche zugleich im vierten Text und in der Emendata enthalten sind, auf die letztere zurückgeführt.

3) Bei der Collation der verschiedenen Texte habe ich nach dem Vorbild von Waitz, welches sich auch Boretius in seiner Ausgabe der *liber Papiensis* angeeignet hat, zwischen eingreifenderen Redactionsänderungen und Varianten unterschieden. Erstere folgen unmittelbar hinter jedem Paragraphen, letztere stehen durch Zahlennoten angedeutet, unter dem Text. Bei Auswahl der Varianten bin ich bestrebt gewesen, mich auf diejenigen zu beschränken, die entweder für die einzelnen Texte charakteristisch oder vermöge des Inhalts oder der Wortform erheblich erschienen. Zu den nicht berücksichtigten Abweichungen gehört namentlich auch das Fortlassen und Hinzufügen

*) altes Recht S. 12. Diese Aufgabe ist unzweifelhaft an sich durchaus berechtigt, und wenn sie, wie dies von Waitz geschehen, consequent durchgeführt wird, nicht nur anziehend, sondern auch lohnend, wengleich das Ziel immer zweifelhaft bleiben muss.

**) Tit. 48. Zus. 1, 2.